

Ausübung der Stimmrechte 2024 nach VegüV

Seit 2014 ist die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in Kraft. Pensionskassen müssen in ihren Reglementen festhalten, wie sie die Aktionärsstimmrechte bei Schweizer Aktiengesellschaften **im Interesse der Versicherten** wahrnehmen.

Aktionärsstimmrechte können nur für direkt gehaltene Aktien ausgeübt werden. Für Aktienanteile bei Anlagefonds oder Anlagestiftungen kann ggf. eine unverbindliche Stimmempfehlung abgegeben werden, das Stimmrecht obliegt jedoch dem kollektiven Anlagegefäss. Die PAT BVG gibt bei Anlagefonds oder Anlagestiftungen keine Stimmempfehlungen ab.

Im Interesse der Versicherten hat die PAT BVG nachfolgende Bedingungen für die Stimmabgabe definiert:

- a) Innerhalb der CH-Aktienquote beträgt der Anteil **direkt** gehaltener Aktien **mindestens 20%**, und
- b) der Aktienanteil von der PAT BVG am gesamten Börsenkapital beträgt **0.25%** oder mehr, mindestens jedoch **CHF 1 Mio.**, und
- c) der **mögliche Maximalnutzen** nach Kosten beträgt **CHF 5'000** oder mehr.

Wie der Name der Verordnung schon sagt, sollen übermässige Vergütungen an Verwaltungsrat und Geschäftsführung verhindert werden. Damit am Schluss nicht nur Kosten entstehen, haben wir im Interesse unserer Versicherten den **möglichen Maximalnutzen** als zusätzliche Bedingung definiert. Dazu ein Beispiel:

An der Generalversammlung (GV) wird die Erhöhung der Verwaltungsratsentschädigungen um total CHF 500'000 beantragt. Die PAT BVG hält 0.50% der Aktien. Lehnt die GV die Erhöhung ab, werden im besten Fall CHF 500'000 als Dividende an die Aktionäre ausgeschüttet. Damit beträgt unser mögliche Maximalnutzen vor Kosten CHF 2'500 bzw. 0.5%. Für die internen Kosten (Studium Anträge und Jahresrechnung, Stimmrechtswahrnehmung etc.) rechnen wir mit tiefen CHF 1'500. Somit beträgt der mögliche Maximalnutzen im Beispiel noch CHF 1'000; die definierten CHF 5'000 werden nicht erreicht. Stimmen die Aktionäre der Erhöhung zu, ist der Nutzen vor Kosten Null und der Ertrag negativ, da die internen Kosten unabhängig vom Abstimmungsergebnis so oder so anfallen.

Werden die Aktionärsstimmrechte wahrgenommen, ohne dass ein Nutzen erkennbar ist, fallen unnötig Verwaltungskosten an und die effiziente Verwaltung der Versichertengelder bleibt auf der Strecke. Im Interesse der Versicherten wollen wir das verhindern.

Aktienanlagen PAT BVG per 31.12.2024:

Per Stichtag sind CHF 974.76 Mio. in CH-Aktien investiert, davon CHF 843.24 Mio. in Kollektivgefässen. **CHF 131.52 Mio.** sind direkt in Schweizer Aktien investiert, dies entspricht **13.49%** der Gesamtinvestition.

Für die GV-Periode 2024 ist somit die Bedingung a) **nicht erfüllt** und die Aktionärsstimmrechte wurden nicht ausgeübt.

Die **13.49%** setzen sich ausschliesslich aus diversen direkt gehaltenen kotierter Immobiliengesellschaften innerhalb von 2 Immobilienmandaten zusammen (**die PAT BVG bleibt auch zukünftig direkt investiert**).

St. Gallen, im Februar 2025

Personalvorsorgestiftung der Ärzte und Tierärzte PAT-BVG

Leiter Vermögensanlagen

Jürg Rauber
PAT BVG
Frongartenstrasse 9
9001 St.Gallen

Tel. +41 71 556 34 12
www.pat-bvg.ch
info@pat-bvg.ch